

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Sportplätzen, Sport- und Mehrzweckhallen der Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 12.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt gegenüber den Gemeinden, die der Samtgemeinde Horneburg gemäß § 72 Abs. 1 Ziffer 3 NGO die Unterhaltung der Sportstätten übertragen. Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung der Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen (nachstehend Sportstätten genannt).

§ 2

1. Die Sportstätten sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Gegebenheiten in der Samtgemeinde Horneburg.
2. Die Sportstätten mit ihren Einrichtungen stehen Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen und der Schuljugend für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, jugendfördernde und altenbetreuende Zwecke, sowie Familienfeiern zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
3. Die Sportstätten sind mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterhalten werden.
4. Es wird daher erwartet, dass alle Besucher die Sportstätten mit den Nebeneinrichtungen pfleglich und schonend behandeln.

§ 3

1. Die Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur an den von der Samtgemeinde Horneburg genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden (Benutzungsplan).
2. Folgende Nutzungen sind möglich:
 - a) Nutzungen durch Sportvereine, Schulen und Kindergärten
 - b) Nutzungen von Gemeindeorganen und Samtgemeindeorganen
 - c) Nutzungen durch ortsansässige Vereine
 - d) Gewerbliche Nutzungen und Ausstellungen
 - e) Sonstige Veranstaltungen
 - f) Private und private sportliche Nutzungen(Kaffeetafel, Sportfeste)
3. Jede Nutzung ist bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister rechtzeitig anzumelden. Anmeldungen werden grds. in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister gleichzeitig die für die Nutzung verantwortliche Person schriftlich bekanntzugeben. Änderungen sind jeweils rechtzeitig zu melden.
4. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die in den Sport- und Mehrzweckhallen ausliegenden Benutzungsbücher zu führen. Schäden und Unfälle sind unverzüglich zu vermerken.

5. Die Nutzungen werden in einem jährlichen Benutzungsplan zwischen der Samtgemeinde Horneburg und den Benutzern festgelegt. Sollte im Laufe eines Jahres die Aufstellung eines neuen Benutzungsplankalenders notwendig werden, gelten alle bisherigen Belegungen als aufgehoben.
6. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Sportstätten zu vereinbaren ist, so entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
7. Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen. Dieses gilt auch für andere behördliche Genehmigungen (Gema, Vergnügungssteuer pp.).
8. Mit jedem Nutzer ist für die betreffende Zeit ein Mietvertrag zu schließen.
9. Die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden und Feiertagen ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung wird schriftlich mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht im Falle des Widerrufs nicht.
10. Findet eine genehmigte Nutzung nicht statt, so ist die Samtgemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
11. Nutzungen der Schulen, Kindergärten und Sportvereine haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
12. Politische Veranstaltungen bzw. Nutzungen sind nicht gestattet.
13. Die Samtgemeinde Horneburg kann von dem Veranstalter verlangen, dass zum Schutze der Hallenböden geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Auslegung von PVC Ware).
14. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister kann zu § 3 Nr. 3, 5 und 13 eine Bürgerin / einen Bürger in der entsprechenden Mitgliedsgemeinde oder eine Dritte oder einen Dritten beauftragen.

§ 4

1. Die Sportstätten dürfen nur im Beisein der verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden.
2. Die Aufsichtsperson ist für die ihr anvertrauten Gruppe in Bezug auf Sauberkeit und Ordnung in den Sportstätten verantwortlich.
3. Die Sport- und Mehrzweckhallen dürfen zum Zwecke der sportlichen Betätigung nur mit den dafür geeigneten Turnschuhen (nicht färbende) betreten werden.
4. Die Aufsichtsperson betritt als erste die Sportstätten und verläßt sie nach beendeter Übungsstunde als letzte ihrer Gruppe. Jedem einzelnen Benutzer der Sportstätten wird auferlegt, die Sportstätten und alle dort befindlichen Geräte sachgemäss und schonend zu behandeln. Nach Beendigung der Stunde sind alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen. Beim Transport der größeren Sportgeräte, wie Turnkästen, Barren usw., ist besondere Sorgfalt anzuwenden, damit der Fußboden nicht beschädigt wird.
5. Das Öffnen und Schließen der Sportstätten besorgt der/die Übungsleiter/in oder sonstige Verantwortliche.

§ 5

1. Die Samtgemeinde Horneburg überläßt dem Nutzer die Räume der Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
2. Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Horneburg übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstückes erwachsen. Wird die Samtgemeinde in Anspruch genommen, hat der Nutzer sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit der Inanspruchnahme der Sportstätten erkennt der Nutzer diese Klausel ausdrücklich an.

3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes Eigentum sind der Samtgemeinde Horneburg sofort und unaufgefordert zu melden.
4. Die Samtgemeinde haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an mitgebrachten Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen, sowie für das von den Nutzern eingebrachte Inventar.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, ausreichenden Versicherungsschutz herzustellen und das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 6

1. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.
2. Das Rauchen in den Sport- und Mehrzweckhallen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
3. Die Umkleieräume dürfen nicht mit Fußballschuhen betreten werden.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Werbeplakate dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters angebracht werden.
6. Über die Anbringung von Bandenwerbung und sonstiger Werbung entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.
7. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister kann zu § 6 Nr. 1, 2 und 5 eine Bürgerin / einen Bürger in der entsprechenden Mitgliedsgemeinde oder eine Dritte oder einen Dritten beauftragen.

§ 7

Das Hausrecht übt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister oder deren Beauftragte/r (in der Regel der Hausmeister) aus.

§ 8

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt

Die unter § 3 Nr. 2 a – c genannten Nutzer zahlen keine Benutzungsgebühren, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Soweit im folgenden keine Benutzungsgebühren für Sportstätten festgelegt wurden, ist eine Nutzung dieser Sportstätten für Nutzer nach § 3 Nr. 2 c – f nicht zulässig.

1. Mehrzweckhalle Agathenburg

- Beerdigungstafel 35,00 Euro / pauschal
Unabhängig davon, ob der Pächter oder die Pächterin am Ausschank beteiligt ist.
- Für gewerbliche Nutzung und Ausstellungen 20,00 Euro / je angefangene
Stunde der Nutzung einschl.
Reinigungszeit
bei ganztägiger Nutzung 500,00 Euro
- Für private und private sportliche Nutzung ohne Ausschank
 1. bis zu 50 Stunden jährlich 12,50 Euro / Stunde
 2. über 50 Stunden jährlich 10,00 Euro / Stundeist der Pachtvertrag mit dem Pächter maßgebend.

- Für sonstige Veranstaltungen bei Nichtbeteiligung am Ausschank Pauschale nach Vereinbarung
- bei Veranstaltungen bei Beteiligung am Ausschank ist der Pachtvertrag mit dem Pächter maßgebend.
- Die Reinigung ist vom Nutzer vorzunehmen, soweit nicht der Pächter am Ausschank beteiligt ist.

2. Gemeinschaftsraum

- Beerdigungstafel 35,00 Euro / pauschal
Unabhängig davon, ob der Pächter oder die Pächterin am Ausschank beteiligt ist.
 - Ortsansässige Vereine (gesellige Veranstaltungen) bei Nichtbeteiligung Ausschank 10,00 Euro / Stunde
- Bei Veranstaltungen bei Beteiligung am Ausschank ist der Pachtvertrag mit dem Pächter maßgebend.
- Die Reinigung ist vom Nutzer vorzunehmen, soweit nicht der Pächter am Ausschank beteiligt ist.
 - Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen wird eine Schutzgebühr erhoben;
 - Für bis zu 20 Stühle und bis 2 Tische 10,00 Euro / je Woche
 - Für bis zu 30 Stühle und bis 3 Tische 15,00 Euro / je Woche
 - Ab 31 Stühle und ab 4 Tische 20,00 Euro / je Woche

3. Sportplatz Tivoli

- a) Nutzung als Parkplatz 25,00 Euro / pro Tag
- b) für Veranstaltungen durch Schausteller u. a. 50,00 Euro / pro Tag

4. Mehrzweckhalle Dollern

- für gewerbliche Nutzung 500,00 Euro / pro Tag

5. Sporthalle Hermannstraße

- für gewerbliche Nutzung 500,00 Euro / pro Tag

§ 9

1. Reinigung

Sofern eine Sonderreinigung erforderlich wird, hat der Nutzer die Kosten zu tragen.

2. Nebenkosten

Soweit im Zusammenhang mit einer Nutzung Nebenkosten, z.B. Personalkosten, sonstige Verwaltungsgebühren etc., entstehen, sind diese vom Nutzer gesondert zu bezahlen.

3. Vorauszahlungen

Die Samtgemeinde Horneburg ist berechtigt, Vorauszahlungen im Sinne dieser Ordnung zu verlangen.

§ 10

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 11

Benutzer der Sportstätten, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.08.2001 in Kraft.

21640 Horneburg, 28.06.2001

Verwaltungsvertreter
der Samtgemeindebürgermeisterin

(Tölle)